

Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen (inkl. Vornetze) gültig ab 01.01.2021

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH hat unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren der Festlegung der Erlösobergrenze für die 3. Regulierungsperiode und der Änderungen nach § 4 (3) ARegV sowie der Anpassung nach § 4 (4) und § 4 (5) ARegV die Erlösobergrenze zum 01.01.2021 ermittelt, und folgende Netzentgelte kalkuliert.

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2021 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur (oder Landesregulierungskammer Bayern) keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2021 erfordern.

1. Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netzes und der elektrischen Verluste gelten folgende Nettopreise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer.

1.1 Netznutzung		
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Nettopreise:		
	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis in Ct/kWh
Kleinkunden (MS)	36,00	5,98
Kleinkunden der USP (MS/NS)	36,00	5,98
Kleinkunden (NS)	36,00	5,98
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen*	-	2,11

*u. a. Ladestrom für Elektrofahrzeuge, Speicherheizungs-, Wärmepumpe-, Direktheizungskunden

1.2 Konzessionsabgabe	
	Nettopreis in Ct/kWh
Schweinfurt	1,59
Mainberg / Schonungen	1,32
Schwachlast	0,61

Die vorgenannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006).

1.3 Kommunalrabatt gem. § 3 KAV
Gem. § 3 KAV wird ein Preisnachlass für kommunale Abnahmestellen gewährt. Die Höhe dieses Nachlasses wird auf Anfrage vom Netzbetreiber bereitgestellt.

1.4 Verluste
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

2. Kunden mit Leistungsmessung

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes für leistungsgemessene Kunden gelten nachstehende Regelungen und Nettopreise.

2.1 Jahrespreise				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Nettopreise:				
Entnahmenetzebene	<2500 Bh		≥2500 Bh	
	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in Ct/kWh	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in Ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,64	4,26	110,09	0,08
Mittelspannung MS	7,46	4,21	91,53	0,85
Umspannung MS/NS	8,29	4,52	96,11	1,01
Niederspannung NS	8,31	4,65	81,99	1,70

2.2 Monatspreise		
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Nettopreise:		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis in €/kW/Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Umspannung HS/MS	18,35	0,08
Mittelspannung MS	15,25	0,85
Umspannung MS/NS	16,02	1,01
Niederspannung NS	13,67	1,70

2.3 Reservenetzkapazität			
Für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität gelten folgende Nettopreise:			
Entnahmenetzebene	0h - 200h in €/kW/Monat	201h - 400h in €/kW/Monat	401h - 600h in €/kW/Monat
Umspannung HS/MS	29,37	35,25	41,12
Mittelspannung MS	41,43	49,72	58,01
Umspannung MS/NS	46,08	55,30	64,51
Niederspannung NS	57,71	69,25	80,80

2.4 Kommunalrabatt gem. § 3 KAV
Gem. § 3 KAV wird ein Preisnachlass für kommunale Abnahmestellen gewährt. Die Höhe dieses Nachlasses wird auf Anfrage vom Netzbetreiber bereitgestellt.

2.5 Sonderformen der Netznutzung
Gem. § 19 Abs. 3 StromNEV wird Netznutzern für singuläre Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt berechnet. Die Höhe dieses Netzentgeltes wird auf Anfrage vom Netzbetreiber mitgeteilt.

2.6 Konzessionsabgabe	
	Nettopreis in Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11
Die vorgenannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006.	
Sofern eine Unterschreitung des Grenzpreises für die Stadtwerke Schweinfurt nicht offenkundig ist, wird die o.g. Konzessionsabgabe mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt.	
Der Netzkunde hat bei Unterschreitung des Grenzpreises den Stadtwerken Schweinfurt GmbH dies durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.	

2.7 Verluste
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

3. Messentgelte

Das Preisblatt Messstellenbetrieb Strom 2021 findet sich unter folgendem Link:

www.stadtwerke-sw.de/netze/strom/netzentgelte

4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 7 EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen können Sie auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de entnehmen.